



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.12.2018

Schutz der Flugplatzheide in Augsburg

Die Flugplatzheide in Augsburg zählt mit 85 Pflanzen- und 45 Insektenarten der Roten Liste Bayerns zu den wertvollsten innerstädtischen Biotopflächen. Trotzdem soll ein Teil dieser von ehemals 200 auf 8 Hektar geschrumpften Fläche bebaut werden. Eigentümer ist der Freistaat Bayern, der gemäß Bayerischem Naturschutzgesetz Art. 1 Satz 4 („Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum des Staates ... dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“) eigentlich zum Schutz der Fläche verpflichtet wäre.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wurde geprüft, welche Anteile der Flugplatzheide sich ökologisch aufwerten ließen und damit als Ökokonto- oder Ausgleichs-/Ersatzflächen geeignet wären?
b) Wenn nein, warum nicht?
c) Wenn ja, wie viel Fläche mit welcher Anzahl von Wertpunkten gemäß bayerischer Kompensationsverordnung wurde dabei ermittelt?
2. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass sich der ökologisch wertvolle Zustand der Flugplatzheide nicht durch natürliche Sukzession (z. B. weitere Verbreitung des Hartriegels) verschlechtert?
3. a) Welche Pflegemaßnahmen wurden von der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) bisher veranlasst?
b) Welche sind in Zukunft geplant?
4. Welche Kosten sind für die Pflege des Grundstückes eingestellt?
5. a) Wie wird der Schutz von wertvollen Insektenlebensräumen in Bayern vollzogen?
b) In welchen Naturschutzgebieten in Schwaben werden im Schutzzweck Insekten allgemein bzw. bestimmte Insektenfamilien oder -arten genannt?
c) Sieht die Staatsregierung Defizite in der Ausweisung von Schutzgebieten für seltene und gefährdete Insektenarten?
6. a) Wenn nein, warum nicht?
b) Hält die Staatsregierung die Flugplatzheide als Referenzfläche für Insekten und als Langzeitmonitoringfläche für das benachbarte Artenschutzzentrum für geeignet?
7. Welche neuen Entwicklungen haben sich bei den staatlichen Grundstücken in der Stadt Augsburg und den Landkreisen Augsburg und Aichach-Friedberg bezüglich der Möglichkeit einer Bauoption zum Ausbau des Wohnungsbaus seit dem Jahr 2016 ergeben?
8. a) Hat die Immobilien Freistaat Bayern inzwischen Kontakt mit der Stadt Augsburg aufgenommen, um gegebenenfalls über Tauschgrundstücke für die zur Bebauung anstehenden Teile der Flugplatzheide zu verhandeln?
b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 18.02.2019

1. a) **Wurde geprüft, welche Anteile der Flugplatzheide sich ökologisch aufwerten ließen und damit als Ökokonto- oder Ausgleichs-/Ersatzflächen geeignet wären?**
 - b) **Wenn nein, warum nicht?**
 - c) **Wenn ja, wie viel Fläche mit welcher Anzahl von Wertpunkten gemäß bayerischer Kompensationsverordnung wurde dabei ermittelt?**

Das ökologische Aufwertungspotenzial der Flugplatzheide ist unterschiedlich zu bewerten. Die Flugplatzheide besteht nach Kenntnis des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vor allem im Norden aus naturschutzfachlich besonders wertvollen Teilflächen. Bei diesen Teilflächen handelt es sich um ökologisch bereits sehr hochwertige Reste der ursprünglichen Heidelandschaft, die über Ausgleichsverpflichtungen gestaltet wurden und auch historisch bedingt eine hohe Bedeutung haben. Ob und in welchem Umfang ökologische Aufwertungsmaßnahmen für weiter im Süden liegende Flächen möglich wären, kann der Bewertung der zuständigen Naturschutzbehörden vor Ort zufolge derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Grund hierfür ist eine dort liegende Altlastenverdachtsfläche. Dem Ergebnis des Altlastengutachtens, das Anfang 2019 beauftragt wurde, und einem etwaigen Altlastensanierungskonzept könne nicht vorgegriffen werden.

2. **Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass sich der ökologisch wertvolle Zustand der Flugplatzheide nicht durch natürliche Sukzession (z. B. weitere Verbreitung des Hartriegels) verschlechtert?**
3. a) **Welche Pflegemaßnahmen wurden von der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) bisher veranlasst?**
 - b) **Welche sind in Zukunft geplant?**
4. **Welche Kosten sind für die Pflege des Grundstückes eingestellt?**

Für die alte Flugplatzheide mit einer Gesamtfläche von rund 8,7 ha wurden auf Grundlage eines Landschaftspflegeantrages des Landschaftspflegeverbandes Stadt Augsburg e. V. (LPV) bei der Regierung von Schwaben auf einer Teilfläche ca. 1,7 ha biotoperhaltende Maßnahmen durchgeführt und vorab mit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) abgestimmt. Das Pflegekonzept beinhaltet zum Beispiel die Entfernung der Hartriegelbestände. Der LPV hat Landwirte mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt. Durch die Regierung von Schwaben wurde eine Förderung (90 Prozent) dieser Landschaftspflegemaßnahme, die 2018 durchgeführt wurde, in Höhe von 10.967,04 Euro bewilligt. Entscheidungsgrundlage für weitere beabsichtigte Landschaftspflegemaßnahmen auf der Gesamtfläche ist das Ergebnis des Altlastengutachtens, das Anfang 2019 beauftragt wurde. Als nächste konkrete Maßnahme wird im Februar 2019 beispielsweise (den ca. 7.000 m² großen Teilbereich mit Baurecht ausgenommen) der Hartriegel gerodet.

5. a) **Wie wird der Schutz von wertvollen Insektenlebensräumen in Bayern vollzogen?**

Der Schutz der Artenvielfalt ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Bayern verfolgt im Rahmen der Naturoffensive Bayern einen umfassenden Ansatz, um die Artenvielfalt im Freistaat zu erhalten. Das wichtigste Förderprogramm des kooperativen Naturschutzes in Bayern ist das Vertragsnaturschutzprogramm. Mittelfristiges Ziel ist es, die Flächen zu verdoppeln. Als weiteren Baustein hat das StMUV den „Blühpakt Bayern“ gestartet, mit dem neue Lebensräume besonders für Bienen und Insekten geschaffen werden sollen. Um passgenaue Maßnahmen zum Artenerhalt zu entwickeln und umzusetzen, hat die Staatsregierung zudem im Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 Mittel für den Aufbau eines Bayerischen Artenschutzentrums bereitgestellt.

Unter anderem für Schmetterlinge, holzbewohnende Käfer und Moorlibellen sollen 25 neue Artenhilfsprogramme aufgelegt werden.

Der flächenbezogene Schutz von Insekten wird durch die naturschutzrechtlichen Schutzkategorien (insbesondere Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Nationalparke) auf der Basis der rechtlichen Grundlagen – insbesondere Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), FFH-Richtlinie (FFH=Fauna-Flora-Habitat) – bestimmt. Auch der gesetzliche Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) trägt zum Schutz der Lebensräume von Insekten bei. Wichtige Instrumentarien der Biotoppflege für gefährdete Insektenarten (z.B. Streuwiesen, Magerrasen) sind neben dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) die Landschaftspflegerichtlinien (LNPR). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen ebenfalls dazu bei, Lebensräume für Insekten zu schaffen oder zu verbessern.

b) In welchen Naturschutzgebieten in Schwaben werden im Schutzzweck Insekten allgemein bzw. bestimmte Insektenfamilien oder -arten genannt?

Im Regierungsbezirk Schwaben wurden 59 Naturschutzgebiete ausgewiesen. Im überwiegenden Teil der nach 1970 ausgewiesenen Naturschutzgebiete wird der Erhalt seltener, teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als Schutzzweck definiert.

In drei schwäbischen Naturschutzgebietsverordnungen werden darüber hinaus im Schutzzweck bestimmte Insektenordnungen oder -arten genannt. So sind im Naturschutzgebiet Stockenweiler Weiher Lebensräume für verschiedene gefährdete Schmetterlinge zu sichern.

Weiterhin wird in zwei neueren Naturschutzgebietsverordnungen mit Bezug zu Regelungen zum Schutz des Netzes Natura 2000 festgesetzt, störungsarme Lebensräume z.T. seltener, bestandsbedrohter und nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Tierarten wie dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* – Naturschutzgebiet Kissinger Heide) oder dem Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero* – Naturschutzgebiet Topflet und Obere Aschau) zu erhalten und zu entwickeln.

c) Sieht die Staatsregierung Defizite in der Ausweisung von Schutzgebieten für seltene und gefährdete Insektenarten?

6. a) Wenn nein, warum nicht?

Schutzgebiete leisten insbesondere als Rückzugsräume einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität. Die Wiederherstellung und Vernetzung von Lebensräumen sind wichtige Ziele des Biodiversitätsprogramms Bayern 2030. Das bayerische Schutzgebietssystem wurde mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, die natürliche Artenvielfalt zu sichern und in den Schutzgebieten die Reproduktions- und Lebenszyklen der wertgebenden Arten zu ermöglichen. Seit den Anfängen der Etablierung von Schutzgebieten in den 1930er-Jahren konnten in Bayern zahlreiche Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile eingerichtet werden. Dazu kommen zwei Nationalparke und das Schutzgebietssystem Natura 2000, das mit 674 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und 84 europäischen Vogelschutzgebieten einen erheblichen Flächenumfang (teilweise in Überlagerung mit anderen Schutzgebietskategorien) aufweist. Für sehr kleine Lebensräume gefährdeter Insektenarten oder zum Schutz bestimmter gefährdeter Insekten sind teilweise auch spezifische Schutz- und Pflegemaßnahmen notwendig. Deshalb bietet sich grundsätzlich eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen an, um die Lebensgrundlagen für seltene und gefährdete Insektenarten zu verbessern. Der weitere Ausbau des Biotopverbundes im Staatswald und Offenland sind wichtige Ziele der Staatsregierung.

b) Hält die Staatsregierung die Flugplatzheide als Referenzfläche für Insekten und als Langzeitmonitoringfläche für das benachbarte Artenschutzzentrum für geeignet?

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Konzept für ein bundesweites Monitoring von Insekten beauftragt. Die Bundesländer sind in die Konzepterstellung einbezogen. Eine Beteiligung Bayerns an diesem Monitoring ist vorgesehen. Ein Modul innerhalb des

geplanten Bundes-Monitorings wird sich voraussichtlich auf Insekten seltener Lebensräume beziehen. In Kombination mit den Außenflächen des Landesamts für Umwelt (LfU) erscheint die Flugplatzheide grundsätzlich geeignet, um als Stichprobenfläche im Rahmen eines solchen Insektenmonitorings miteinbezogen zu werden. Die konkrete Auswahl der Probeflächen wird vom Untersuchungsdesign des künftigen Insektenmonitorings abhängen.

7. Welche neuen Entwicklungen haben sich bei den staatlichen Grundstücken in der Stadt Augsburg und den Landkreisen Augsburg und Aichach-Friedberg bezüglich der Möglichkeit einer Bauoption zum Ausbau des Wohnungsbaus seit dem Jahr 2016 ergeben?

Bereits seit dem Jahr 2016 wurden im Bereich der Stadt Augsburg denkbare staatliche Grundstücke geprüft und aus verschiedenen Gründen für eine Verwendung für ein Wohnungsbauprojekt im Sofortprogramm als ungeeignet bzw. problematisch beurteilt. Diese Beurteilung wurde zuletzt im 2. Halbjahr 2018 nochmals überprüft mit unverändertem Ergebnis:

a) Grundstücke in der Stadt Augsburg

- Stadtteil Lechhausen, staatliches Grundstück Schillstraße 94-96 (Fl.Nr. 537/237, Gemarkung Lechhausen): Wohnbebauung aufgrund vorhandener Nutzung durch Bayernkolleg Augsburg nicht möglich;
- Stadtteil Pfersee, bundeseigenes Grundstück am ehemaligen Vehicle-Park: Wohnbebauung aufgrund Außenbereichslage nicht zulässig;
- Stadtteil Göggingen, staatliches Grundstück südlich des jetzigen Campus der Universität Augsburg (Fl. Nr. 1000/4, Gemarkung Göggingen): Wohnbebauung aufgrund Festsetzungen des Bebauungsplans „Augsburg Innovationspark“ nicht zulässig;
- Stadtteil Göggingen, staatliches Grundstück südlich des jetzigen Campus der Universität Augsburg (Fl. Nr. 1000/2, Gemarkung Göggingen): aufgrund Überlassung an die Fraunhofer-Gesellschaft im Wege eines Erbbaurechts für das Sofortprogramm nicht verfügbar;
- Stadtteil Göggingen, staatliches Grundstück (Fl.Nr. 1000/18, Gemarkung Göggingen): nicht erschlossenes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit bestehendem Pachtvertrag;
- Stadtteil Göggingen, staatliches Grundstück (Fl.Nr.1000/21, Gemarkung Göggingen): nicht erschlossenes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit bestehendem Pachtvertrag,
- Stadtteil Göggingen, staatliches Grundstück (Fl. Nr. 1000/22, Gemarkung Göggingen): nicht erschlossenes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit bestehenden Pachtvertrag;
- Stadtteil Antonsviertel, ehemalige Hindenburgkaserne in der Calmbergstraße: Nutzung als staatliche Gemeinschaftsunterkunft, Wohnnutzung planungsrechtlich nicht zulässig;
- Stadtbezirk Wolfram-Herrenbachviertel, staatliches Grundstück der Straßenmeisterei Gersthofen, Stützpunkt Augsburg an der Berliner Allee: bestehende Erstaufnahmeeinrichtung, möglicherweise Altlasten, Bauleitplanung erforderlich und somit für das Sofortprogramm terminlich problematisch – evtl. Beplanung BayernHeim;
- Stadtbezirk Oberhausen, staatliches Grundstück auf dem Gelände der ehemaligen Blaugasfabrik: keine Eignung für Wohnungsbau aufgrund Lage inmitten von Gewerbe- und Industriebetrieben.

b) Grundstücke im Landkreis Augsburg

- Gablingen, am Flugplatz 115, bundeseigenes Grundstück am ehemaligen Flugplatz Gablingen: Wohnbebauung aufgrund Außenbereichslage nicht zulässig;
- Schwabmünchen, Amtsgericht Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen, Fuggerstr. 62 (Fl.Nr. 86/0, Gemarkung Schwabmünchen): Nutzung für das Sofortprogramm aufgrund anderweitigem Staatsbedarf (IT-Schulungszentrum für die Justiz) nicht möglich;

- Schwabmünchen, Stützpunkt Schwabmünchen der Straßenmeisterei Gersthofen, Schwabegger Straße 1 (Fl.Nr. 4316/4, Gemarkung Schwabmünchen): Nutzung für das Sofortprogramm bereits vorhanden.

- 8. a) Hat die Immobilien Freistaat Bayern inzwischen Kontakt mit der Stadt Augsburg aufgenommen, um gegebenenfalls über Tauschgrundstücke für die zur Bebauung anstehenden Teile der Flugplatzheide zu verhandeln?**
b) Wenn nein, warum nicht?

Derzeit befindet sich das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit der Stadt Augsburg, um eventuell eine alternative Lösung in Augsburg zu finden.